

Satzung des „Förderverein der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg e.V.“

Förderverein der Regionalen
Schule mit Grundschule
Schönberg e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- b) Sitz des Vereins ist Schönberg.
- c) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er fördert hierbei die Bildung und Erziehung sowie Sozialkompetenz der Jugend und unterstützt hilfsbedürftige Personen.

Er sieht seine Aufgabe darin, die Arbeit der Schule zu unterstützen, wo immer das möglich und nötig ist und den Zusammenhalt zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, ehemaligen Schülern und allen Freunden der Schule zu festigen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, z.B. durch die Anschaffung von Schulmaterialien, der Organisation unterschiedlichster Ausflüge und Veranstaltungen sowie finanzielle Unterstützung sozial benachteiligter Schüler im Sinne eines Nachteilsausgleichs.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder Erwachsene und jeder Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr werden. Erworben wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung, bei Jugendlichen unter 14 Jahren nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch freiwilligen Austritt, der spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist, also spätestens bis zum 30. April,
 2. wenn ein Mitglied trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 3. durch Ausschluss. Dem Ausschluss müssen dreiviertel der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen. Dem vom Ausschluss Bedrohten ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu verteidigen, beziehungsweise seine Mitgliedschaft freiwillig zu beenden.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages ist beliebig. Zur Erhaltung der Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag von 2,50 € pro Monat erforderlich. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.



§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassenvorführer (der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist),
- c) dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Zur Entscheidung sind zwei Zustimmungen erforderlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Die Ausgaben dürfen das Vereinsguthaben nicht überschreiten.

In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

An den Vorstandssitzungen soll der Schulleiter bzw. dessen Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl tätig.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Vorstandsmitglied einzeln in offener Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand kann von ihr mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die jedes Mitglied auf Wunsch einsehen kann. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Versammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, welche die Geschäftsführung zu überprüfen haben und der Versammlung Bericht erstatten.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.



§8 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Vorhandenes Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der „Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg“ zu, mit der Maßgabe, dass dieses gemäß dem §2 angegebenen Zweck verwandt wird.

29.04.2020